

LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

Zustellungsurkunde

Firma Leonhard Kurz Stiftung & Co. KG
z. H. des Geschäftsführers
Schwabacher Str. 482
90763 Fürth

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
immissionsschutz@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
51-824/5.1.1.1

Tel.: 09621/39-501
Fax: 09621/37605-342
Name: Maria Reif

Zimmer-Nr. Amberg
149 11.04.2017

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Erweiterung der Anlagen zur Herstellung von Lacken und Prägefolien auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1021, 1022, 1023/4 und 1023/6 der Gemarkung Kötzersricht

- Errichtung und Betrieb eines weiteren Fabrikationstraktes (LM 503) mit einer Beschichtungsmaschine (LM 503) mit 4 Druckwerken
- Errichtung und Betrieb eines erdgasbefeuerten Kessel (FWL 1 MW)
- Errichtung und Betrieb eines Lackzwischenlagers im Fabrikationstrakt LM 503
- Errichtung und Betrieb einer Kälteanlage (Kälteleistung: 1 MW) auf dem Dach der bestehenden Gebäude LM 501/502
- Errichtung und Betrieb von zwei Lagercontainern für Lackabfälle östlich des Fabrikationstraktes LM 503 (Fassungsvermögen je 8.000 l)

Anlagen:

- 1 Planordner
- 1 Kostenberechnung
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

Bescheid:

1 IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG (§ 16 BImSchG)

1.1 Gegenstand der Genehmigung

Die Firma Leonhard Kurz Stiftung & Co. KG erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Beachtung der nachfolgenden, unter Nr. 1.3 genannten Nebenbestimmungen, die bestehenden Anlagen zur Herstellung von Lacken und Prägefolien auf den Grundstücken der Fl.Nrn. 1021, 1022, 1023/4 und 1023/6 der Gemarkung Kötzersricht wie folgt wesentlich zu ändern:

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

- Errichtung und Betrieb eines weiteren Fabrikationstraktes (LM 503) mit einer Beschichtungsmaschine (LM 503) mit 4 Druckwerken
- Errichtung und Betrieb eines erdgasbefeuerten Kessels (FWL 1 MW)
- Errichtung und Betrieb eines Lackzwischenlagers im Fabrikationstrakt LM 503
- Errichtung und Betrieb einer Kälteanlage (Leistung: 1 MW) auf dem Dach der bestehenden Gebäude LM 501/502
- Errichtung und Betrieb von zwei Lagercontainern für Lackabfälle östlich des Fabrikationstraktes LM 503 (Fassungsvermögen je 8.000 l)

1.2 Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 11.04.2017 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt werden.

Beilage	Bezeichnung	Seiten
1	Antragsformblatt vom 26.01.2016	4
1.1	Kurzbeschreibung	2
2	Beschreibung der technischen Einrichtungen	1
2.1	1 Maschinenaufstellungsplan	1
2.2	Datenblätter Niedertemperatur/Öl-Heizkessel, Fa. Viessmann	11
2.3	Datenblätter Kälteanlage Fa. Airedale	18
2.4	Ventilatorstammkarte	5
2.5	Datenblatt Fa. Denios für Lagercontainer	1
3	Fließbild, Produktionsablauf	1
4	Maschinenaufstellplan	1
5	Angaben zum Gewässerschutz	--
5.1	HBV-Anlagenbeschreibung	2
5.2	Übersicht der eingesetzten Stoffe	2
5.3	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Beschichtungssystems „KLB-System Exposit EP 280 WHG“ vom 01. Juli 2011 mit Anlagen (6 Seiten)	14
5.4	1 Bestätigung der Fa. GLEICH GmbH zum Systemaufbau des Bodens „WHG-System“	2
5.5	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Containers „Begehbarer Gefahrstofflager MC-Vario 1“	1
5.6	Sicherheitsdatenblatt Methylethylketon	20
	Sicherheitsdatenblatt Ethanol	10
	Sicherheitsdatenblatt Toluol	17
	Sicherheitsdatenblatt Ethylacetat	16
	Sicherheitsdatenblatt C SC00035/150	10
	Sicherheitsdatenblatt G DB 02543	9
	Sicherheitsdatenblatt G CA 00235	9
	Sicherheitsdatenblatt Mobil Therm 605 (Thermalöl)	14
	Sicherheitsdatenblatt Antifrogen N	17
5.7	Bestätigung TÜV SÜD vom 28.04.2015 als Fachbetrieb nach WHG	2
6	Angaben zum Ausgangszustand	1
6.1	Lageplan M 1:1.000	2
6.2	Prüfbericht der Fa. Air Analytik für die Jahre 2011 - 2015	5 Gehefte

6.3	1 Plan „Lack- und Lösemitteltransportwegeplan im Außenbereich“	1
7	Angaben zu Emissionen:	
7.1	Allgemeine Zusammenstellung Berechnung der Abluftmengen	2
7.2	Gutachterliche Stellungnahme zum Lärmschutz, LGA vom 20.01.2016, Nr. 160103	6
7.3	Gutachten zur Luftreinhaltung/Anwendung der Störfallverordnung, LGA vom 20.09.2016, Nr. 160010	13
8	Aussage zur UVP-Pflicht	1
9	Angaben zur Energieeffizienz Zertifikat ISO 5001	1 1
10	Arbeitsschutz und Gefährdungsbeurteilung	1
10.1	Gefährdungsbeurteilung und Explosionsschutzdokument LM 503, Stand 28.04.2016	88
10.2	Gefährdungsbeurteilung, Dach- und Kontrollgänge, Stand 03.12.2015	23
10.3	Betriebsanweisung „Dachbegehungen und dabei zu beachtende Sicherheitsmaßnahmen vom 26.01.2015	2
10.4	Erklärung zu Flucht- und Rettungswegen gem. ASR A 2.3	1
10.5	Brandschutzplan mit Radian nach ASR A 2.3	1
11	Berechnung Reststoffe und Entsorgungsnachweise	1
12	Errichtung des Fabrikationstraktes LM 503	
12.1	1 Akt „Unterlagen zum vorzeitigen Beginn (Beilagen Nr. 1-2.15 zum Bescheid vom 23.05.2016, bereits übermittelt)	

1.3 Nebenbestimmungen

1.3.1 Allgemeines

Für die Vorhaben sind die unter der Nr. 1.2 aufgeführten Planunterlagen und Beschreibungen sowie die Nebenbestimmungen dieses Bescheides maßgebend.

Wo die Darstellungen in den Beschreibungen und Plänen von den Nebenbestimmungen abweicht, gilt ausschließlich die jeweilige Nebenbestimmung.

1.3.2 Anlagenkenn- und Betriebsdaten der neu zu errichtenden Anlagenteile

In der Halle (LM503):	
1 Beschichtungsmaschine LM 503:	Fabrikat Kurz 4 Druckwerke max. Geschwindigkeit 500 m/min. max. Bahnbreite: 1.600 mm max. Trocknerkapazität: 45.000 m ³ /h max. Lack- und Lösemittelverbrauch: 4.000 kg/d
2 Ventilatoren	schallgedämmt Schalldruckpegel innen < 80 dB(A)
Lackzwischenlager	Bereitstellung des Tagesbedarfs an bereits gemischten Lacken max.: 1.000 l Lacke/Tag

1 Heizkessel	FWL: 1 MW Hersteller: Viessmann Typ: vitoplex 300 Typ TX3A Energieträger: Erdgas Zweck: Warmwassererzeugung für Gebäudewärme
3 Trockentransformatoren 1 Zuluftgerät 2 Abluftventilatoren	Je 1.000 kVA max. Leistung: 45.000 m³/h Leistung: je 25.000 m³/h
Auf bestehende Gebäude LM 501/502 auf dem Dach:	
1 Kälteanlage mit Kulissen-schalldämpfer	Leistung: 1 MW Hersteller: Airdale Typ: DCFO99TX-21 HWWW Zweck: Gebäudeklimatisierung, Prozesskälte

Außerhalb der Halle, östlich des Traktes LM 503 gelegen:	
2 Lagercontainer	Fassungsvermögen: je 8.000 l Hersteller: Fa. Denios Zweck: Lagerung leichtentzündlicher und wassergefährdender Gefahrstoffe natürliche Belüftung Aufstellung an FGO-Wand

Kapazität	Zusätzliche Fertigung von 105.000 m² Prägefolie/Tag Gesamtfertigung: 2.165.000 m² Lackfertigung: unverändert bei 62.200 kg Lack/Tag
Zusätzliche Abfälle	AVV 070213 = Kunststoffabfälle oder AVV 120199 = sonstige Abfälle aus der Oberflächenbearbeitung von Kunststoffen hier: Prägefolien: 60 t/Jahr AVV: 070204 * Andere organische Lösemittel 080113* Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, 080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten. Gesamtmenge: 070204 080113 080111 } 3 t/Jahr

1.3.3 Betriebszeiten

Betriebszeiten:	unverändert von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr, 7-Tage-Woche
Lieferverkehrszeit:	werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr

1.4 Luftreinhaltung

- 1.4.1 Die an der neuen LM 503 beim Druckbetrieb und bei Reinigungsvorgängen freiwerdenden Lösemittel sind mittels ausreichend dimensionierter Absaugung möglichst vollständig zu erfassen und der bestehenden thermischen Abgasreinigung zuzuführen. Durch die Anlagensteuerung der bestehenden Regenerativen Nachverbrennungsanlagen ist sicherzustellen, dass deren Kapazitäten ausreichen um alle anfallende lösemittelhaltige Abluft vollständig abzureinigen.
- 1.4.2 Sollte es im Ausnahmefall (z.B. unvorhersehbarer Ausfall einer RNV) aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich sein, lösemittelhaltige Abluft aus der Anlage LM 503 ungereinigt über Bypass zu emittieren, so darf der Zeitraum einen Wert von 30 Minuten nicht überschreiten. Zur Sicherstellung der Unterschreitung dieses Zeitraums sind die Anlagen so zu steuern, dass eine rechtzeitige Außerbetriebnahme gewährleistet ist.
- 1.4.3 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zum Betrieb der unter Punkt 1.4.2 genannten Anlagensteuerung erforderlich sind, sind in Form einer Betriebsanweisung zu regeln. In der Betriebsanweisung sind für die erforderlichen Maßnahmen verantwortliche Personen und deren Stellvertreter zu benennen, um die Einhaltung der beantragten Bedingungen zu allen Betriebszeiten sicherzustellen. Die Betriebsanweisung ist den verantwortlichen Mitarbeitern jährlich bekannt zu machen und von diesen durch Unterschrift zu bestätigen.
Die Betriebsanweisung ist dem Landratsamt Amberg-Sulzbach auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4.4 Die Zeiten des Bypass-Betriebes müssen mit den zugehörigen Betriebsdaten der Druckmaschinen erfasst und dokumentiert werden.
Für die Erstellung einer Lösemittelbilanz müssen die Werte der Emissionen von Lösemitteldämpfen für diese Zeiten aus der Betriebsdatenerfassung ermittelbar sein.
Die erfassten Daten sind über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.4.5 Für die konstruktive Ausführung für das Lagern und das Fördern organischer Stoffe sind die Anforderungen der TA Luft 5.2.6.1 [Pumpen], 5.2.6.2 [Verdichter], 5.2.6.3 [Flanschverbindungen], 5.2.6.4 [Absperrorgane], 5.2.6.5 [Probenahmestellen], 5.2.6.6 [Umfüllung] sowie 5.2.6.7 [Lagerung] zu beachten und umzusetzen, da Stoffe mit einem Dampfdruck von mehr als 1,3 kPa bei 20 °C enthalten sind.

1.5 Lärmschutz

- 1.5.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 einzuhalten.
- 1.5.2 Das bewertete Schalldämmmaß der Außenbauteile der Produktionshalle LM 503 muss folgende Anforderungen einhalten:

	R'_w [dB]
Wand	≥ 46
Dach	≥ 46

- 1.5.3 Die Schalleistungspegel der technischen Schallquellen außerhalb des Betriebsgebäudes müssen folgende Werte einhalten:

	Lw _A [dB]
Zuluftgerät, gesamt	≤ 68
2 x Ventilator	je ≤ 86
Kälteanlage	≤ 91
	Lw _{A'/m} [dB]
Rohrbrücke/Rohre	≤ 70

Die Geräuschemissionen dürfen keine tieffrequenten Anteile oder Einzeltöne im Sinne der TA Lärm enthalten.

- 1.5.4 Der mittlere Halleninnenpegel L_{Aieq} in der Produktionshalle LM 503 darf 80 dB nicht überschreiten.
- 1.5.5 Alle lärm erzeugenden Anlagenteile sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und sorgfältig zu warten. Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass die Übertragung von Körperschall auf Einhausungen, verbundene Bauteile oder Fassadenelemente durch schwingungs isolierte Aufstellung bzw. Montage vermieden wird.
- 1.5.6 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an den maschinellen Einrichtungen sind durch regelmäßige Wartungsarbeiten bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beheben.
- 1.5.7 Auf Anforderung der Genehmigungsbehörde ist die Einhaltung der geforderten bewerteten Schalldämmmaße R_w (s. Punkt 1.5.2) durch Vorlage eines Prüfzeugnisses nachzuweisen.

1.6 Abfallwirtschaft

Anfallende Abfälle sind zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Abfallbewirtschaftung ist die Abfallhierarchie zu beachten.

1.7 Anlagenbezogener Gewässerschutz

- 1.7.1 Die Anlagen sind antragsgemäß zu errichten.
- 1.7.2 Für Bau, Betrieb und Überwachung der Anlagen sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAWS) zu beachten.
- 1.7.3 Die Anlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 WHG dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

- 1.7.4 In den Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe umgeschlagen werden, sind die Bodenbefestigungen flüssigkeitsundurchlässig zu erstellen. Die Anforderungen gemäß Anhang 2 der VAWS an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und die Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen sind zu beachten. Bodenabläufe sind in diesen Bereichen unzulässig.
- 1.7.5 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit deutlich lesbaren dauerhaften Kennzeichnungen zu versehen, aus denen sich ergibt, mit welchen Stoffen in den Anlagen umgegangen werden darf. Die amtlich bekannt gemachten Merkblätter, Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe sind an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen.
- 1.7.6 Sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind arbeitstäglich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren.
- 1.7.7 Für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind in ausreichender Menge geeignete Bindemittel und Sammelbehälter vorzuhalten. Nach Gebrauch sind die Bindemittel ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Materialien und Arbeitsgeräte sind dafür vorrätig zu halten.
- 1.7.8 Schadensfälle sind grundsätzlich dem Landratsamt Amberg – Sulzbach zu melden.

1.8 Arbeitsschutz

- 1.8.1 Notausgänge, die von außen verstellt werden können, sind von außen mit dem Verbotssymbol „Nichts abstellen oder Lagern“ zu kennzeichnen und durch weitere Maßnahmen zu sichern, wie z.B. durch die Anbringung von Abstandsbügeln für Kraftfahrzeuge.
- 1.8.2 Nach Fertigstellung der Gesamtanlage ist ein EX-Zonen Plan zu erstellen und in das Explosionsdokument aufzunehmen.

1.9 Brandschutz

- 1.9.1 Vor Aufnahme der Nutzung der Produktionshalle für die einzurichtende flächendeckende Brandmeldeanlage gemäß Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) ist das Abnahmeprotokoll der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 1.9.2 Die gemäß Nr. 15 des Brandschutznachweises herzustellenden Feuerwehrpläne (Nr. 5.14.2 Industriebaurichtlinie) sind im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle, dem Landratsamt Amberg-Sulzbach, Herrn Kreisbrandrat (KBR) Fredi Weiß, Tel.: 0160/7775 207, anzufertigen. Die Feuerwehrpläne sind der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Sie sind in fünffacher Ausfertigung (Papierform DIN A 3 Querformat – in Folie, nicht laminiert – gefaltet in einem Ordner im Format DIN A 4) sowie einmal auf Datenträger im Dateiformat PDF, spätestens mit Nutzungsaufnahme des Bauvorhabens, dem Kreisbrandrat vorzulegen.
- 1.9.3 Spätestens bei Baufertigstellung des Objektes und mit Vorlage der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung den örtlichen Feuerwehren, in Rücksprache mit den örtlichen Kommandanten, ist eine Besichtigungs- bzw. Übungsmöglichkeit am fertig gestellten Erweiterungsprojekt zu ermöglichen.

2 KOSTENENTSCHEIDUNG

2.1 Die Leonhard Kurz Stiftung & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von [REDACTED] Euro. Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] Euro angefallen.

Gründe:

1 SACHVERHALT

1.1 Vorhaben

Die Leonhard Kurz Stiftung & Co. KG betreibt in der Eisenhämmerstr. 12, 92237 Sulzbach-Rosenberg, auf den Fl.Nrn. 1021, 1022, 1023/4 und 1023/6 der Gemarkung Kötzersricht eine Anlage zum Herstellen von Prägefolien. Darin integriert ist auch eine Anlage zur Lackherstellung.

Die bestehenden Anlagen sind immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Firma Kurz plant die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Produktionshalle (Baubereich LM 503) mit einer weiteren Beschichtungsmaschine mit 4 Druckwerken.

Des Weiteren ist die Errichtung und der Betrieb eines erdgasbefeuerten Kessels, einer Kälteanlage auf dem Dach des bestehenden Gebäudes LM 501/502 und die Errichtung und der Betrieb eines Lackzwischenlagers im neu zu errichtenden Fabrikationstrakt LM 503 und die Errichtung und der Betrieb von zwei Lagercontainern für Lackabfälle östlich des Fabrikationstraktes LM 503 geplant.

Die Produktionskapazität der Lackfertigung wird nicht erhöht. Sie bleibt unverändert bei 62.200 kg Lack je Tag.

Durch die zusätzliche Druckmaschine wird die Kapazität der Prägefolienherstellung erhöht. Die zusätzliche Fertigungsmenge liegt bei 105.000 m² Prägefolie je Tag.

Die gesamte Fertigungsmenge beträgt 2.165.000 m² Prägefolie je Tag.

Mit Bescheid vom 23.05.2016 wurde der Firma Kurz auf deren Antrag die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung des Fabrikationstraktes LM 503 genehmigt.

Die Summe der lösemittelbeladenen Abluft beträgt für die LM 503 max. 45.000 m³/h. Sie wird über die bereits bestehenden TNV/RNV abgereinigt. Die bestehenden RNV/TNV haben eine max. verfügbare Abluftleistung von 460.000 m³/h. Inklusiv der LM 503 wird eine maximale Gesamtabluftmenge von 435.200 m³/h errechnet. Die RNV/TNV haben damit eine maximale rechnerische Auslastung von ca. 95 %. Der Energiegehalt der Reinluft wird über Wärmetauscher zurückgewonnen.

1.2 Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 26.01.2016 beantragte die Firma Kurz Stiftung GmbH & Co. KG die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Fabrikationshalle auf ihrem Betriebsgelände auf der Fl.Nr. 1021, Gemarkung Kötzersricht, mit dem Betrieb einer weiteren Beschichtungsmaschine LM 503. Gleichzeitig

beantragte die Firma Kurz Stiftung GmbH & Co. KG die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung der baulichen Anlage gemäß § 8 a BImSchG.

Die Errichtung der baulichen Anlage wurde mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG mit Bescheid vom 23.05.2016 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Zum Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Prägefolien und Lacken hat das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Gutachten und Stellungnahmen eingeholt:

- **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft** beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schreiben vom 09.03.2016, Az. 52-Fk-St-6422.05-024.

Mit dem Vorhaben besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, wenn die Bestimmungen der Anlagenverordnung –VaWS- und die aus wasserwirtschaftlicher Sicht empfohlenen Auflagen beachtet werden.

Im Vorfeld der Planungen war durch die fachkundige Stelle bereits bestätigt worden, dass für die wesentliche Änderung der IE-Anlage ein Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich ist, da bei der Firma Kurz Stiftung & Co. KG nicht nur sämtliche Flächen im Betriebsgelände, auf denen sich die Transportfahrzeuge bewegen dürfen, geteert sind, sondern dass auch das gesamte Betriebsgelände selbst geteert ist.

- **Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt**, Schreiben vom 31.03.2016, Az.: 627.1-2016 und 21.06.2016, Az.: 4120/2016-R

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen keine Bedenken, wenn die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

- **Stadt Sulzbach-Rosenberg, Untere Bauaufsicht**, Stellungnahme vom 02.02.2016, Az.: III.1 6024-BP-BV-30216.

Bauplanungsrecht:

Das Vorhaben wird innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ausgeführt, es ist bauplanungsrechtlich zulässig gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Industriegebiet gemäß § 9 Baunutzungsverordnung.

Bauordnungsrecht:

Die Abstandsflächen werden im faktischen Industriegebiet mit einer Tiefe von 0,25 H, mind. 3 m eingehalten. Die bautechnischen Nachweise wurden durch Auflagen festgesetzt. Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Anforderungen sind nicht erforderlich.

Das Gebäude ist als Sonderbau zu klassifizieren. Für dieses ist die Industriebaurichtlinie anzuwenden. Der erforderliche Brandschutznachweis wurde durch das Ing.büro Braun-Hass und Lerzer vorgelegt. Der Nachweis des Brandschutzes wurde nach Abschnitt 6 der IndBauRL gem. der tabellarischen Bemessung der Tabelle 2 geführt.

Die zulässige Brandabschnittsfläche in der vorliegenden Sicherheitskategorie 2 von 4500m² wird nicht überschritten.

Damit erfüllt das Vorhaben die Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch für das Vorhaben wird erteilt.

- **Umweltschutzingenieur Landratsamt Amberg-Sulzbach**, Stellungnahme vom 24.10.2016, Az.: 53-824.02-5.2-E

Gegen die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Prägefolien bestehen keine Bedenken, sofern die von den Gutachtern zu den Belangen der Luftreinhaltung und zum Lärmschutz vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

Insbesondere weist die Fachkraft für den technischen Umweltschutz darauf hin, dass gemäß Gutachten die bestehende Abluftbehandlungskapazität (RNV; TA 2002 – TA 2006) mit 460.000 m³/h auch bei maximaler Auslastung sämtlicher Produktionsanlagen incl. der neu hinzukommenden Produktionshalle LM 503 und ihrer technischen Ausstattung ausreichend ist. Deshalb ist auch keine weitere zusätzliche RNV im Rahmen dieser Erweiterung erforderlich. Die Fachkraft kommt zu dem abschließenden Ergebnis, dass hinsichtlich der zulässigen Luftschadstoffimmissionen der bestehenden RNV im Regelbetrieb keine zusätzlichen neuen Anforderungen aus fachtechnischer Sicht erforderlich sind.

Für die LM 503 war noch festzulegen, wie im Falle einer Betriebsstörung die Abgasführung aus Gründen der Luftreinhaltung zu steuern ist.

Zu den Belangen des Lärmschutzes wurde das Gutachten vom zuständigen Umweltingenieur vor Erstellung vorab mit dem Fachgutachter abgestimmt. Es wurde vom Umweltingenieur festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Maschinen in der Produktionshalle die bei den Immissionsorten verursachten Teilbeurteilungspegel um mind. 10 dB(A) unter den für den Gesamtbetrieb festgelegten Immissionsrichtwertanteilen liegen. Damit sind die Vorgaben für den Lärmschutz sicher eingehalten.

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg teilte mit Schreiben vom 25.02.2016 mit, dass sie das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben erteile.

2. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Zuständigkeit

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr bedürfen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 4 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 1 Abs. 1 und Nr. 5.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV).

Der Genehmigung bedürfen auch die wesentlichen Änderungen des Betriebs von derartigen Anlagen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Da die Lackherstellung ein zum Betrieb der Prägefolienherstellung notwendiger Anlagenteil ist, bedarf es lediglich einer Genehmigung (§ 1 Abs. 2 Nr.1 und Abs. 4 der 4. BImSchV). Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bzw. 2 der 4. BImSchV auf die folgenden Anlagenteile bzw. Nebeneinrichtungen:

Nach § 10 BImSchG; § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 5.1.1 Spalte c des Anhangs zur 4. BImSchV ist das sogenannte "förmliche Verfahren" vorgesehen, da bei der Prägefolienherstellung in der Stunde mehr als 150 Kilogramm oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr organische Lösungsmittel eingesetzt werden. Von der öffentlichen Bekanntma-

chung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte aufgrund des Antrags der Firma Kurz nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Erweiterung auf die in § 1 Abs.1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Anlage ist entsprechend der Listung in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Eine entsprechende Veröffentlichung der dazugehörigen BVT-Schlussfolgerung ist noch nicht erfolgt (§7 Abs.1a BImSchG).

Zudem unterliegt die Anlage zum Beschichten von Folien noch den Bestimmungen der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31.BImSchV).

Sachlich und örtlich zuständig zur Erteilung der beantragten Genehmigung ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach (Art.1 Abs. 1 Buchst. c BayImSchG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bzw. 2 der 4. BImSchV auf die folgenden Anlagenteile bzw. Nebeneinrichtungen:

- **Errichtung und Betrieb eines weiteren Fabrikationstraktes (LM 503) mit einer Beschichtungsmaschine (LM 503) mit 4 Druckwerken**
(Anlagenteile der nach Nrn. 5.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage)
- **Errichtung und Betrieb eines erdgasbefeuerten Kessel (FWL 1 MW)**
(Anlagenteil der nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage)
- **Errichtung und Betrieb eines Lackzwischenlagers im Fabrikationstrakt LM 503**
(mit einer max. Lagermenge von 1.000 l pro Tag
Nebeneinrichtung der nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage)
- **Errichtung und Betrieb einer Kälteanlage (Kälteleistung: 1 MW) auf dem Dach der bestehenden Gebäude LM 501/502**
(Nebeneinrichtung der nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage)
- **Errichtung und Betrieb von zwei Lagercontainern für Lackabfälle östlich des Fabrikationstraktes LM 503 (Fassungsvermögen je 8.000 l)**
(Nebeneinrichtung der nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage)

2.2 Begründung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

2.2.1 Durch das Vorhaben werden schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, durch Lärm und durch sonstige Immissionen nicht hervorgerufen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Insbesondere ist die Kapazität der bereits bestehenden Abgasreinigungseinrichtungen mit thermischer Nachverbrennung ausreichend, die zusätzlich anfallende Abluft abzureinigen.

Auch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können ausgeschlossen werden.

Gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen wird außerdem ausreichend Vorsorge getroffen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2.2.2 Anfallende Abfälle werden schadlos verwertet (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

2.2.3 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Bestimmungen des Bauplanungs-, des Bauordnungs- und des Wasserrechts sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Maßnahme ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2.3 Begründung der Nebenbestimmungen

Die Auflagen waren zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich.

Rechtsgrundlage für die im Interesse der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, des Gewässerschutzes, des Arbeitsschutzes, der Standsicherheit und des Brandschutzes festgesetzten Auflagen bildet § 12 Abs. 1 BImSchG; für den Gewässerschutz wurden auch die Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) herangezogen.

2.4 Begründung der Kostenentscheidung

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, die die Firma Kurz als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1, Art. 2 Abs. 1 KG).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 2 KG i. V. m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2, 1.1.1.2, 1.3.1, 1.3.2 KVz.

Die in Rechnung gestellten Auslagen sind für die Beteiligung der Gewerbeaufsicht, die Prüfung durch den Umweltschutzingenieur und die fachkundige Stelle sowie für förmliche Zustellung des Bescheides mit Postzustellungsauftrag (██████) entstanden (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** erhoben werden. Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

1. Die in diesem Bescheid abgekürzt zitierten Rechtsvorschriften haben folgende Daten und Fundstellen:

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

BayBO Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), Vollzitat nach RedR: Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) geändert worden ist

BayImSchG Bayerisches Immissionsschutzgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.08.2016 (GVBl. 248)

BayVwVfG Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458)

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Ums. der RL 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änd. und anschließenden Aufh. der RL 96/82/EG des Rates vom 30. 11. 2016 (BGBl. I S. 2749)

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der VO über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änd. der VO über Emissionserklärungen vom 9. 1. 2017 (BGBl. I S. 42)

KG Kostengesetz vom 20.02.1998, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286)

KVz Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2016 (GVBl. S. 274)

VAWs Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs) vom 18. Januar 2006 (GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 364 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286)

31. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) vom 21.08.2001 (BGBl. I S. 2180, zuletzt geändert durch Art.82V vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI S. 511)

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl S. 503)

2. Das Landratsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass
 - a) eine wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
 - b) dem Landratsamt Amberg-Sulzbach jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen ist, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

3. Das Gewerbeaufsichtsamt weist bei den Lagercontainern zur Zwischenlagerung lösemittelhaltiger Lackabfälle darauf hin, dass jeder Container einen eigenen Auffangraum (jeweils 2.000 l) besitzt. Unter dieser Voraussetzung wird das Fassungsvermögen der beiden Lagercontainer nicht addiert, sodass der Grenzwert nach § 18 BetrSichV nicht überschritten wird. Deshalb ist eine Erlaubnis nach § 18 BetrSichV nicht erforderlich.

Maria Reif
Regierungsamtsrätin